

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 424/99 MD



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grimmbach und Kollegen,
Pariser Straße 30, 55286 Wörrstadt -

g e g e n

das **Katasteramt Haldensleben**, vertreten durch den Leiter, Hagenstraße 54 A,
39340 Haldensleben,

Beklagten,

beigeladen:

Herr **B**

w e g e n

Grenzfeststellung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 2000 durch die Richterin Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages

abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 84 Abs. 4 VwGO auf den Gerichtsbescheid vom 23.02.2000 Bezug genommen, dessen Feststellungen das Gericht folgt. Auch aufgrund der mündlichen Verhandlung haben sich keine neuen Feststellungen und Überlegungen zum Sachverhalt und zur Begründung ergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.



Seifert

Ausgefertigt:

Hunger
(Hunger) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 424/99 MD

**IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED**

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**.....,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grimmbach und Kollegen,
Pariser Straße 30, 55286 Wörrstadt -

g e g e n

das **Katasteramt Haldensleben**, vertreten durch den Leiter,
Hagenstraße 54 A, 39340 Haldensleben,

Beklagten,

beigeladen: Herr **B**

w e g e n

Grenzfeststellung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 23. Februar 2000 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer durch den Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Am 04.12.1997 beantragte der Kläger beim Beklagten eine Grenzfeststellung für das Flurstück 194/7 der Flur 7 der Gemarkung S. Am 11.05.1998 fand der Grenztermin statt. Der Kläger erkannte die Grenze zum Nachbargrundstück des Beigeladenen (Flurstück 193/7 der Flur 7) nicht an.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 11.05.1998 legte der Kläger am 12.06.1998 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.1999 zurückwies.

Am 12.08.1999 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung der Klage führt der Kläger aus: Die Grenze zwischen den Flurstücken verlaufe nicht in der Wandmitte. Das gesamte Gebäude einschließlich der Mauer stehe auf seinem Grundstück. Denn sein Gebäude sei zuerst errichtet worden. Das Nachbargebäude sei angebaut worden.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Grenzfeststellung des Beklagten vom 11.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 21.07.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide. Ergänzend führt er aus: Die durch das Doppelhaus verlaufende gerade Grenze „teilt“ das Gebäude in zwei gleich große Hälften. Selbst wenn die Gebäude nacheinander errichtet worden sein sollten, habe dies keine Auswirkung auf das Vermessungsergebnis.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er trägt vor, dass die vom Beklagten festgestellte Grenze bereits mehrfach als richtig festgestellt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch die Einzelrichterin und gemäß § 84 VwGO nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 11.05.1998 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 21.07.1999 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362)

i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569). Nach diesen Vorschriften haben die Vermessungs- und Katasterbehörden den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dazu übertragen die Behörden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind.

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Aus den dem erkennenden Gericht vorgelegten Vermessungsunterlagen ergibt sich, dass die Grenze zwischen dem Flurstück des Klägers und dem des Beigeladenen zweifelsfrei ermittelt werden konnte. Wesentliche Nachweise über die Grenze zwischen den benachbarten Grundstücken des Klägers und des Beigeladenen sind die Fortführungsrisse von 1873 und 1994. Die vorhandenen Maße konnten - mit Ausnahme des mit B bezeichneten Grenzsteines - zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden. Aus dem Liegenschaftskataster ergibt sich, dass keine Grenzsteine gesetzt wurden. Da keine weitere Vermessung stattgefunden hat und die Zahlennachweise aus den Fortführungsrisen von 1873 und 1994 mit der Örtlichkeit übereinstimmen, konnte die Grenze zweifelsfrei ermittelt werden. Ein Maßfehler ist demnach nach Auffassung des Gerichts ausgeschlossen. Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Vermessung überzeugt.

Soweit der Kläger vorträgt, dass er seine Doppelhaushälfte komplett auf „seinem“ Grundstück zuerst errichtet habe und der Nachbar angebaut habe, kann er damit nicht gehört werden. Denn für die Ermittlung und Feststellung der Flurstücksgrenzen ist allein das Liegenschaftskataster maßgeblich ist. Die zivilrechtlichen Grenzen können durchaus anders verlaufen.

Darüber hinaus sieht das Gericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt der Begründung des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 21.07.1999.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da er sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 84 Abs. 1 Satz 3, 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO). Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, entweder die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheides. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.



Seifert

Ausgefertigt:

(Hunger) Justizreferent
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle